

Anmeldung für den ersten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

☒ Gesamterneuerungswahl für die Amtsperiode 2026/2029 ☐ Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	Finanzkommission (5 Mitglieder)
Erster Wahlgang vom	28. September 2025
Partei / Gruppierung (sofern vorhanden)	

Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname(n)	Jahrgang	Heimatort(e)
Adresse (Strasse, Nr.)	Mailadresse	Telefonnummer

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte/r Kandidatin oder Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Die als Kandidatin oder der als Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission Vorgeschlagene erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Oberentfelden, _____

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Oberentfelden ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Oberentfelden, _____

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber / Stellvertreterin des Gemeindeschreibers / Leiterin der Einwohnerdienste) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum (*ggf. Uhrzeit*)

Stempel und Unterschrift

Oberentfelden, _____

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

- ¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allgemeinen bis zum 58., bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.
- ² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.
- ³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- ⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

§ 30

- ¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten. (...)
- ² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

- ¹ Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.
- ² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c

- ¹ Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.
- ² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.